



HVBG

HVBG-Info 16/1984 vom 04.10.1984, S. 0079 - 0087, DOK 475/017-BSG

**Zur Frage der Weitergewährung von Elternrente gemäß § 596 RVO  
- BSG-Urteil vom 27.06.1984 - 9b RU 38/83**

Zur Frage der Weitergewährung von Elternrente gemäß § 596 RVO;  
hier: BSG-Urteil vom 27.06.1984 - 9b RU 38/83 - (Abgrenzung zu den  
BSG-Urteilen vom 27.06.1974 - 8 RU 292/73 - vgl. VB 164/74 -  
und vom 22.10.1975 - 8 RU 194/74 - vgl. VB 022/76) -  
u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 29.03.1984 - 2 RU 71/82 -  
vgl. HV-INFO 9/1984, S. 75-81 -

Kurze Angabe des Sachverhalts:

Die Elternrente wurde zu einem Zeitpunkt entzogen, zu dem der  
verstorbene Sohn - wenn er nicht tödlich verunglückt wäre - das  
30. Lebensjahr vollendet hätte.

Als Grund für die wesentliche Änderung der Verhältnisse wurde  
entsprechend der bisherigen Rechtsprechung des BSG von der Fiktion  
ausgegangen, daß der Verunglückte bei einem angenommenen  
durchschnittlichen Heiratsalter von 26 Jahren inzwischen einer  
Ehefrau und Kindern Unterhalt zu leisten gehabt hätte und somit  
seine Unterhaltsfähigkeit gegenüber den Eltern entfallen wäre.  
Das BSG hat mit Urteil vom 27.06.1984 - 9b RU 38/83 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

1. Ist zu prüfen, wie lange ein durch einen Arbeitsunfall  
Verstorbener seine Eltern wesentlich zu unterhalten gehabt  
hätte, sind grundsätzlich die jeweils neuesten statistischen  
Erkenntnisse über Familienstand und Kinderzahl sowie die in der  
Zivilrechtsprechung anerkannte Düsseldorfer Tabelle maßgebend  
(Abgrenzung von BSG-Urteil vom 27.06.1974 - 8 RU 292/73 -  
= SozR 2200 § 596 Nr. 3 = VB 164/74 und von BSG-Urteil vom  
22.10.1975 - 8 RU 194/74 - = BSGE 40, 268, 269 = SozR 2200  
§ 622 Nr. 6 = VB 022/76).
2. Bei einem angenommenen monatlichen Bruttoseinkommen von  
3.481,-- DM zum Zeitpunkt der Entziehung einer Elternrente wäre  
die Unterhaltsfähigkeit des Verstorbenen auch unter  
Berücksichtigung einer inzwischen erfolgten Eheschließung und  
der - statistisch - wahrscheinlich erfolgten Geburt eines  
Kindes nicht entfallen, so daß er in der Lage gewesen wäre,  
weiterhin einen Unterhaltsbeitrag von etwa 300,-- DM monatlich  
an seine Eltern zu erbringen.

Wegen der Abweichung des BSG-Urteils vom 27.06.1984 von der  
BSG-Rechtsprechung des 8. Senats wird auf folgende Ausführungen im  
im BSG-Urteil vom 27.06.1984 besonders hingewiesen:

"Bei dieser Sachlage sowie i.V.m. dem ohne Regelverstoß  
festgestellten mutmaßlichen Bruttomonatsverdienst des Verstorbenen  
von 3.482,-- DM im Jahre 1978 (§ 163 SGG) durfte das LSG dessen  
Unterhaltsfähigkeit nicht verneinen. Zu Unrecht beruft es sich  
dabei auf die Rechtsprechung des 8. Senats (BSGE 40, 268 = SozR 2200  
§ 622 Nr. 6). Zum einen stellt der 8. Senat - wie ausgeführt -

entgegen den für das Jahr 1978 maßgeblichen statistischen Unterlagen noch auf eine Unterhaltsverpflichtung des Verstorbenen für drei Personen (Ehefrau und zwei Kinder) ab; zum anderen läßt sich die Annahme des 8. Senats nicht aufrecht erhalten, bei der Ermittlung der - fiktiven - Unterhaltsfähigkeit entspräche nach der Lebenserfahrung der angemessene Lebensbedarf eines tariflich oder ortsüblich entlohnten Hilfsarbeiters und in der Regel auch eines Facharbeiters in etwa dem erzielten Nettoeinkommen. Eine solche pauschale Unterstellung läßt sich aus der Lebenserfahrung nicht ableiten; sie steht außerdem mit den Normen des bürgerlichen Rechts nicht in Einklang. Die Elternrente setzt nach ständiger Rechtsprechung einen Unterhaltsanspruch der Unterhaltsbedürftigen nach § 1601 f. BGB voraus (vgl. u.a. BSGE 47, 135 = SozR 2200 § 596 Nr. 7). Ebenso richtet sich das Fortbestehen des Elternrentenanspruches u.a. nach der Unterhaltsfähigkeit des durch einen Arbeitsunfall tödlich Verletzten. Der künftige mutmaßliche Geschehensablauf ist folglich ebenfalls nach unterhaltsrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen, wie sie die Rechtsprechung der Zivilgerichte entwickelt hat. Sie gewährleistet eine realitätsbezogene Feststellung. Der erkennende Senat ist nicht gehindert, von den genannten Urteilen des 8. Senats abzuweichen. Dieser Senat ist nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht mehr mit Unfallsachen befaßt. Zudem ist die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus der gesetzlichen Unfallversicherung vom 8. Senat auf den erkennenden Senat übergegangen."